

Die Folgen der Schweizer Biozidprodukteverordnung

Text Heinz Kastien, Wolfram Selter*

Bilder Heinz Kastien

Biozidprodukte sind Produkte, die dazu bestimmt sind, Schadorganismen abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bekämpfen oder zu zerstören. Die neue Biozidprodukteverordnung der Schweiz, die sich an das EU-Recht anlehnt, wird zu einer markanten Reduktion der verwendeten Substanzen und zu einer Verteuerung führen. Neue biozidhaltige Produkte bzw. Wirkstoffe wird es aufgrund hoher Kosten auf absehbare Zeit wohl nicht mehr geben.

Seit dem 1. August 2005 fallen viele biozidhaltige Produkte unter die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP). Künftig dürfen Biozidprodukte nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie geprüft, zugelassen und registriert sind. Besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Werbung für Biozidprodukte sollen für einen besseren Verbraucherschutz sorgen.

Diese gesetzlichen Regelungen werden drastische Konsequenzen für Rohstoffhersteller, Produktformulierer und Anwender haben. Viele der heute verwendeten Produkte werden in Zukunft nicht mehr oder nur in veränderter Form erhältlich sein.

Anpassung an die EU

Die EU hat, um den allgemeinen Schutzstandard anzuheben, gemeinschaftliche Grundsätze für die Zulassung von Biozidprodukten erlassen. 1998 verabschiedete das Europäische Parlament die gemeinsame Richtlinie 98/8/EU (BPD, Biocidal Products Directive). Sie regelt die Zulassungs-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren für Biozidprodukte. Man will dadurch den Warenverkehr mit Biozidprodukten innerhalb der EU unter Gewährleistung eines

hohen Masses an Sicherheit für Mensch und Umwelt harmonisieren.

Die Schweiz hat sich nun mit der VBP an die EU-Regelungen angepasst, indem z. B. die Positivlisten der BPD anerkannt werden. Die auf der Basis der notifizierten Wirkstoffe formulierten Handelsprodukte unterliegen aber einem eigenständigen schweizerischen Zulassungsverfahren.

Welche Produkte sind durch die VBP betroffen?

Von der VBP sind alle Wirkstoffe und Zubereitungen betroffen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (vgl. Kastien). Sie sind in vier Hauptgruppen unterteilt, von denen die Schutzmittel von besonderer Bedeutung sind für Produkte, die für den Holzschutz und den Bautenschutz verwendet werden.

Die Anmeldung von Biozidprodukten muss bei der zentralen Anmeldestelle für Zulassung, Registrierung und Anerkennung in Bern erfolgen. Damit die gesetzlichen Übergangsfristen genutzt werden können, muss bis zum 31. Juli 2006 ein Gesuch um eine Zulassung Z_B (Bestätigung) eingereicht werden. Ab dem 31. Juli 2008 müssen die Etiketten für Biozidprodukte mit neuer Kennzeichnung angebracht werden. Von Be-



Die neue Biozidprodukteverordnung hat grosse Auswirkungen auf die Herstellung und Verwendung von Bioziden, die z. B. gegen Algen und Pilze eingesetzt werden. Im Bild eine verpilzte Eternitfassade.

* Kommission für Technik und Ökologie des Verbandes Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF), 8048 Zürich



Biozide sollen Schadorganismen – also lebende Materie – unschädlich machen oder zerstören.

deutung ist, dass die Zulassung eines Biozidprodukts in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat anerkannt wird.

Bedingungen für eine Zulassung sind unter anderem:

- Die in dem Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffe sind notifiziert.
- Die Prüfung ergibt eine hinreichende Wirksamkeit gegen die Zielorganismen.
- Es bestehen keine unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt.
- Es existieren annehmbare physikalisch-chemische Daten für die sachgemäße Verwendung, Lagerung und Beförderung des Biozidprodukts.

Folgen für Holzschutzmittel

In der Schweiz sind derzeit über 300 Holzschutzmittel bewilligt und registriert. Davon wird etwa ein Drittel künftig nicht mehr oder nur in veränderter Form erhältlich sein, da dieser Teil nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dies wird mit Sicherheit zu einer starken Sortimentsstraffung der Angebotspalette führen.

Da die Kosten für die Prüfung und die Anmeldung von Holzschutzmitteln ungeahnte Dimensionen erreichen, werden die Hersteller von Holzschutzmitteln auf wenige geprüfte Formulierungen zurückgreifen.

Für den Konsumenten wird dies gewisse Vorteile in logistischer und technischer Hinsicht mit sich bringen. Doch wird sich der Anwender bzw. Konsument auf zum Teil deutlich höhere Produktpreise einstellen müssen, da die Rohstoffindustrie die gewaltigen Kosten der

Verordnungen auf die Rohstoffpreise abwälzen wird.

Weniger Holzschutzmittel einsetzen

Der Einsatz biozidhaltiger Produkte sollte auf das absolut notwendige Mass reduziert werden:

- Holzschutz vorher einplanen: Konstruktive Massnahmen, die vorgängig geplant werden, sind der wirksamste Schutz gegen Schäden. Trockenes Holz ist vor Pilzbefall geschützt. Stau-nässe lässt sich durch geeignete bautechnische Massnahmen vermeiden.
- Holzschutz ohne Chemie: Wer an Holzbalken oder -möbeln einen grossflächigen Schädlingsbefall entdeckt, sollte eine Fachfirma beauftragen. In vielen Fällen sind Gegenmassnahmen ohne Biozide möglich.
- Schadstoffarme Holzschutzmittel: Neben biozidhaltigen Holzschutzmitteln gibt es eine Reihe alternativer Produkte mit schadstoffärmeren Wirkstoffen. Einige biozidfreie Produkte machen z.B. das Holz für Schädlinge unkenntlich.
- Holzschutzmittel nur für gefährdete Holzbauteile: Holztäfer z. B. benötigt für richtig konstruierte Holzfassaden je nach Holzart keine oder nur eine Bläueschutzimprägnierung, jedoch keinesfalls ein Produkt, das insektizid-, bläue- und pilzvorbeugend ausgerüstet ist.

Folgen für Algen- und Schimmelschutzmittel

Ähnlich wie die Holzschutzmittel an der Fassade verhalten sich die schimmel-

Biozidprodukte

Desinfektionsmittel/allgemeine Biozidprodukte:

- Biozidprodukte für die menschliche Hygiene
- Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozidprodukte
- Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich
- Desinfektionsmittel für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich
- Trinkwasserdesinfektionsmittel

Schutzmittel:

- Topf-Konservierungsmittel
- Beschichtungsschutzmittel
- Holzschutzmittel
- Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien
- Schutzmittel für Mauerwerk
- Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
- Schleimbekämpfungsmittel
- Schutzmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten

Schädlingsbekämpfungsmittel:

- Rodentizide (gegen Nagetiere)
- Avizide (gegen Vögel)
- Molluskizide (gegen Schnecken)
- Fischbekämpfungsmittel
- Insektizide, Akarizide (gegen Milben und Zecken) und Produkte gegen andere Arthropoden (Gliederfüsser)
- Repellentien (zur Fernhaltung) und Lockmittel

Sonstige Biozidprodukte:

- Schutzmittel für Lebensmittel und Futtermittel
- Antifouling-Produkte
- Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie (Haltbarmachung toter Tierkörper)
- Produkte gegen sonstige Wirbeltiere



und algenverhütenden Produkte auf mineralischen Untergründen. Im Gegensatz zum Holz, bei dem das Substrat durch den Pilzbefall zerstört werden kann, handelt es sich bei den Pilzen und Algen auf mineralischen Untergründen immer um Mikroorganismen, die zwar den ästhetischen Aspekt einer Fassade beeinträchtigen, den Untergrund aber nicht zerstören. Es besteht folglich kein direkter Zwang, die Mikroorganismen zu bekämpfen. Bezogen auf den Einsatz von Bioziden heisst das «soviel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die algizide und fungizide Ausrüstung von Fassadenfarben und Putzen ist heute der letzte Ausweg, wenn die Fassade wegen grober baulicher Fehler von Algen und Pilzen befallen ist. Durch konstruktive Massnahmen lassen sich Algen und Pilze an der Fassade auch

Durch konstruktive Massnahmen liesse sich der Einsatz von Bioziden reduzieren. Doch häufig fehlen sie wie bei dieser veralgten Nordseite ohne Dachüberstand.

ohne den Einsatz von Bioziden fast immer vermeiden. In der Literatur sind in den letzten Jahren immer wieder Beiträge zu diesem Thema erschienen, denen jedoch leider viel zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

Alternativen zu Fungi- und Algiziden

Fassaden, die mit Algen oder Pilzen besiedelt sind, werden heute mit Sanierlösungen behandelt, welche diese Ver-

unreinigungen beseitigen und die Sporen abtöten. Die darin enthaltenen wasserlöslichen Fungizide, meist quarternäre Amine, können ins Meteorwasser gelangen und die Böden belasten.

Als Alternative zu den Sanierlösungen bieten sich verschiedene, sehr gute Varianten an, die nicht unter die Biozidprodukteverordnung fallen. Hier ist zuerst das altbekannte Javelwasser zu nennen, ein sehr starkes Oxidationsmit-

Was haben die Hersteller zu tun, und welche Fristen gelten?

Wirkstoffe	Status	Aktivität des Herstellers	Inverkehrbringen, Gültigkeit	Übergangsfrist für alte Kennzeichnung
Alle Wirkstoffe des Produkts notifiziert	Biozidprodukt war vor dem 1.8.2005 im Handel	Gesuch Z _B bis 31.7.2006	Neubeurteilung nach Einteilung oder Nichtaufnahme der Wirkstoffe in die Anhänge I und IA	– Für Hersteller: bis 31.7.2007 – Abgabe an Endverbraucher: bis 31.7.2008
		Es wird kein Gesuch eingereicht	Ab 31.8.2006 nicht mehr zulässig	– Abgabe durch Hersteller: bis 31.8.2006 – Abgabe an Endverbraucher: bis 31.7.2007 – Verwendung: bis 31.7.2009
	Neues Biozidprodukt nach dem 1.8.2005	Gesuch Z _N	Neubeurteilung nach Einteilung oder Nichtaufnahme in die Anhänge I und IA	Nicht anwendbar
Alle Produkte mit nicht notifiziertem Wirkstoff (bisherige und neue Produkte)		Gesuch Z _{NL}	Max. 4 Jahre oder bis Neubeurteilung in EU	Bei Gesuch bis 31.7.2006: – Für Hersteller: bis 31.7.2007 – Abgabe an Endverbraucher: bis 31.7.2008

tel, das die Mikroorganismen nachhaltig zerstört. Es ist jedoch wegen seiner Alkalität und seines hohen Chlorgehalts ätzend und giftig, sodass Schutzmassnahmen notwendig sind.

Besser, weil ungiftig und nur gering ätzend, verhält sich Wasserstoffperoxid, ebenfalls ein starkes Oxidationsmittel, das in seinem Wirkungsmechanismus dem Javelwasser sehr ähnlich ist, aber keine teure Entsorgung und kein Nachwaschen der behandelten Flächen erforderlich macht.

In Innenräumen, in denen unter ungünstigen Bedingungen (wie z. B. hohe Feuchte, Kondenswasser usw.) ebenfalls ein Befall mit Pilzen stattfinden kann, liegen völlig andere Verhältnisse vor. Pilze in Innenräumen sind vielfach mit denen an der Fassade identisch, doch können in Innenräumen durch den ständigen Kontakt der Pilzsporen mit den Bewohnern allergische Reaktionen ausgelöst werden, im schlimmsten Fall sogar Erkrankungen der Bronchien auftreten. Pilzbewuchs in Innenräumen muss deshalb entfernt werden.

Eine Bekämpfung mit Fungiziden kann immer nur eine temporäre Lösung sein, denn sobald die Wirkung der Fungizide nachlässt, wird ein erneuter Biozideinsatz erforderlich. Auch hier drängen sich alternative Massnahmen auf, z. B. bessere Lüftung, Wärmedämmung, Vermeidung von Verunreinigungen usw. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass alle Biozide die Gesundheit schädigen können. Prinzipiell haben Biozide in Innenräumen, die ständig bewohnt werden, nichts zu suchen, erst recht nicht in Schlaf- oder Kinderzimmern.

Zurzeit ist eine Untersuchung der Ewag zur Belastung der Gewässer mit



Auch Innenräume können von Pilzen befallen sein, z. B. wie hier bei Belastung durch Spritzwasser.

Bioziden, die durch Auswaschung von Fassaden in das Meteorwasser gelangt sind, in Vorbereitung (vgl. Artikel auf Seite 8). Diese Arbeit könnte weitere restriktive Massnahmen nach sich ziehen, wenn die Belastung des Meteorwassers eine bestimmte Grenze überschreitet.

Zur so genannten Notifizierung

Mit einer Notifizierung wurde die Absicht bekundet, den betreffenden Wirkstoff in Zukunft zu unterstützen, d. h., die EU-Anforderungen an die Detailbewertung der Risiken, die mit der Anwendung verbunden sind, erfüllen zu wollen.

Diese Unterscheidung zwischen Identifizierung und Notifizierung bot eine Gelegenheit für Hersteller, Importeure und Vertreiber, gering wirksame Wirkstoffe zurückzuziehen. Zudem

konnten Substanzen mit möglicherweise bedenklichen Eigenschaften aus dem Angebot genommen werden.

Biozidprodukte, die notifizierte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Review-Verfahren einer Detailbewertung unterzogen werden sollen (aktuell im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1048/2005) sind für die dort verzeichneten Produktarten über den 1. September 2006 hinaus verkehrsfähig.

Literaturquelle: www.cheminfo.ch